

# STADTJUGENDRING KAISERSLAUTERN E.V.

## SATZUNG

NACH DEM BESCHLUSS DER VOLLVERSAMMLUNG VOM 23.11.2011

### **Präambel**

Im Stadtjugendring Kaiserslautern haben sich die in Kaiserslautern tätigen Jugendverbände zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Selbständigkeit, Eigenheit und Unabhängigkeit der einzelnen Organisationen bleibt dabei unberührt. Alle Arbeit soll getragen sein von der Bereitschaft zum gegenseitigen Verständnis und dem Willen, dem Wohl der gesamten Jugend zu dienen.

### **1. Teil**

Zweck, Mitgliedschaft

Der Stadtjugendring mit Sitz in Kaiserslautern ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen "Stadtjugendring Kaiserslautern e.V."

#### Art. 1

Zweck des Stadtjugendrings ist es:

- a) Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur gemeinsamen Arbeit der Mitgliedsorganisationen.
- b) Die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitgliedsorganisationen gegenüber der Öffentlichkeit, anderen Verbänden und Personen und staatlichen Behörden, soweit die Mitgliedsorganisationen selbst ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung erfüllen.
- c) Der Stadtjugendring darf nur Mitgliedsorganisationen mit Rat und Tat (materiell und ideell) unterstützen, die selbst die Voraussetzungen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung erfüllen.

#### Art. 2

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen, deren Anregung, Planung und Durchführung verwirklicht.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben.

#### Art. 3

Bei der Durchführung seiner Aufgaben wird der Stadtjugendring durch seine Organe vertreten.

#### Art. 4

Mitglied im Stadtjugendring kann jeder Jugendverband sein, der

- a) in Zielsetzung, Programm und tatsächlicher Arbeit das Grundgesetz als Grundlage aller staatlichen Ordnung in der Bundesrepublik anerkennt und sich zu den dort verankerten Grundrechten bekennt;
- b) die staatliche Anerkennung als Jugendorganisation besitzt;
- c) in der Stadt Kaiserslautern mindestens 25 Jugendliche als Mitglieder hat;
- d) mindestens ein Jahr lang innerhalb der Stadt Kaiserslautern Jugendarbeit betreibt.

#### Art. 5

- (1) Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind Personen zwischen 6 und 27 Jahren.
- (2) Mitglieder eines Verbandes im Sinne dieser Satzung und im Sprachgebrauch des Stadtjugendringes sind solche Jugendliche, welche die Verpflichtungen erfüllen, die der Verband nach seiner Satzung seinen Mitgliedern auferlegt und die rege an Veranstaltungen ihres Verbandes teilnehmen.
- (3) Mitglieder sind nicht Jugendliche, die lediglich einen Beitrag zahlen, ohne am Jugendleben des Verbandes aktiv teilzunehmen.
- (4) Jugendverbände, die sich ausschließlich zur Erreichung eines bestimmten Zweckes gebildet haben und wesentliche Elemente der allgemeinen Jugendarbeit ausklammern, können nicht Mitglied des Stadtjugendringes sein. Solche wesentlichen Elemente der allgemeinen Jugendarbeit sind insbesondere staatsbürgerliche Erziehung, gemeinsame Freizeitgestaltung und regelmäßige Zusammenkünfte oder anderen Veranstaltungen mit wechselndem Programm.

#### Art. 6

- (1) Mitglieder des Stadtjugendringes sind Jugendverbände, also keine Einzelpersonen.
- (2) Ist ein Jugendverband einem Erwachsenenverband angeschlossen, muss ein Jugendleben nach eigener Ordnung und unter eigener unabhängiger Führung garantiert sein. Das Führungsorgan des Erwachsenenverbandes darf nicht zugleich Führungsorgan des Jugendverbandes sein. Tragen der Erwachsenenverband und der Jugendverband gemeinsame Veranstaltungen, so muss feststehen, dass der Jugendverband in überwiegender Zahl eigene, getrennte Veranstaltungen durchführt.

#### Art. 7

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Vollversammlung erworben. Sie kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erworben werden.

#### Art. 8

Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring erlischt:

- (1) a) durch Ausschluss  
b) durch Austritt
- (2) Die Mitgliedschaft eines Verbandes erlischt außerdem, wenn seine Mitgliederzahl länger als ein Kalenderjahr unter 15 sinkt. Dieses Absinken hat der Verband dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Wenn ein Verband über den Zeitraum von 2 Sitzungsperioden keine Stärkemeldung abgibt.

#### Art. 9

Jeder Verband kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden aus dem Stadtjugendring ausscheiden. Verbindlichkeiten aus der Mitgliedschaft, die bei Eingang der Anzeige bestehen, bleiben unberührt; bestehende Rechte und Ansprüche - insbesondere an das Vermögen des Stadtjugendringes - erlöschen.

#### Art. 10

- (1) Aus einem wichtigen Grund kann die Vollversammlung einen Verband aus dem Stadtjugendring ausschließen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn bei der Aufnahme irrtümlich angenommen wurde, dass der Verband die Voraussetzungen der Art. 4, Art. 5 Abs. 4, Art. 6 und Art. 11 erfüllt oder wenn diese Voraussetzungen nachträglich wegfallen.
- (3) Der betroffene Verband hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Der Ausschluss mehrerer Verbände durch eine Abstimmung ist unzulässig.

- (4) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, so kann der Vorstand den Vorsitzenden anweisen, die Vollversammlung zur Verhandlung über den Ausschluss einzuberufen

#### Art. 11

- (1) Ein Verband kann nicht Mitglied im Stadtjugendring werden, wenn bereits ein anderer Verband Mitglied ist, mit dem er auf Landesebene oder in einem kleineren Arbeitsgebiet unseres Landes eine gemeinsame Führung - auch in der Form einer Arbeitsgemeinschaft - hat (Sammelverband).
- (2) Gehört ein Verband mehreren im Stadtjugendring vertretenen Sammelverbänden an, so kann er durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden wählen, durch welchen Verband er vertreten sein will. An diese Erklärung ist er für die Dauer des Geschäftsjahres gebunden.

## 2. Teil

### Die Organe

#### Art. 12

Die Organe des Stadtjugendringes sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorsitzende.

#### Art. 13

Die Vollversammlung ist das beschließende Organ des Stadtjugendringes und setzt sich aus Delegierten der Mitgliederverbände zusammen.

#### Art. 14

Die Sitzverteilung in der Vollversammlung bestimmt sich nach den Mitgliederzahlen der Verbände.

Es haben:

- a) Verbände bis 50 Mitglieder 1 Sitz,
- b) Verbände bis 150 Mitglieder 2 Sitze,
- c) Verbände bis 300 Mitglieder 3 Sitze,
- d) Verbände bis 500 Mitglieder 4 Sitze,
- e) Verbände über 500 Mitglieder 5 Sitze.

Das Verfahren über die Feststellung der Mitgliederzahlen bestimmt die Geschäftsordnung.

#### Art. 14 a

- (1) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Vollversammlung ist zur Durchführung der nach Art. 15 Buchst. a) notwendigen Wahlen mindestens alle 2 Jahre vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres und sonst nach Bedarf einzuberufen.
- (3) Die Vollversammlung ist aber unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 26 Prozent der Delegierten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
- (4) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt schriftlich durch Einladung an jeden Delegierten, wobei die Tagesordnung anzugeben ist.  
Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen und ist durch Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) erfolgt. Darüber hinaus kann die Einberufung per e-Mail mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder erfolgen.

- (5) Über die Vollversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die alle Beschlüsse sowie jene Erklärungen und Feststellungen enthält, deren Protokollierung der Vorsitzende anordnet. Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und ist jedem Delegierten innerhalb von einem Zeitraum von 4 Wochen per e-Mail oder per Post zuzusenden. Er hat die Möglichkeit seinen Widerspruch innerhalb von weiteren 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Über den Widerspruch entscheidet die folgende Vollversammlung. Jedem Delegierten ist die Einsicht in die Originale zu gestatten.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemeldeten Stimmberechtigten oder 75% der Mitgliederorganisationen zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind.  
Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden besteht Beschlussfähigkeit, wenn die Vollversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Tage.

#### Art. 15

Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der Vorstandsmitglieder, des Kassenwartes, der Kassenprüfer und des Schriftführers.
- b) Vorschläge nach § 71 Abs. 1 Satz 2 KJHG
- c) Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden.
- d) Änderung der Satzung und Geschäftsordnung, sowie Erlass und Änderung von Ordnungen, die nach Art. 42 Teil dieser Satzung sind.
- e) Entscheidungen bei Streitigkeiten über die Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung.
- f) Bildung von Ausschüssen.
- g) Beschlüsse über Maßnahmen des Stadtjugendringes mit Einschluss der Verfügung über Vermögen und Geldmittel des Stadtjugendringes, soweit nicht Vorstand oder Vorsitzender zuständig sind. Ihre Befugnis nach Buchst. f) kann die Vollversammlung für Einzelfälle dem Vorstand übertragen.

#### Art. 16

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

#### Art. 17

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei weiteren Wahlgängen erfolgt die Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Wahlen der weiteren Vorstandsmitglieder, des Kassenwartes, der Kassenprüfer, und des Schriftführers bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wahlen nach Art. 15, Buchst. b) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Aufnahme von Jugendverbänden bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss von Jugendverbänden bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlüsse nach Art. 15, Buchst. d) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Sämtliche übrigen Wahlen und Entscheidungen nach Art. 15 bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### Art. 18

Der Vorstand des Stadtjugendringes besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
- b) 7 Vorstandsmitgliedern

#### Art. 19

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Die Vorbereitung und Durchführung einzelner Veranstaltungen, soweit hierfür nicht Fachausschüsse bestimmt sind.
- b) Verfügung über die Geldmittel, die zur Geschäftsführung bewilligt sind, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.
- c) Beschlussfassung über Maßnahmen des Stadtjugendringes, die dem Vorstand von der Vollversammlung übertragen worden sind oder die wegen ihrer Eilbedürftigkeit nicht der Vollversammlung vorgelegt werden können.
- d) Die Feststellung nach Art. 8 Abs. 2 und 3
- e) Die ihm in der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Über Entscheidungen nach Buchst. c) hat der Vorstand unaufgefordert der nächsten Vollversammlung zu berichten.

#### Art. 20

- (1) Der Vorsitzende sowie alle in Art. 15 a genannten Personen werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- (2) Vorsitzender und Stellvertreter müssen einem Mitgliedsverband angehören und unbeschränkt geschäftsfähig sein.
- (3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so bestellt der Vorstand einen Vorsitzenden, der unverzüglich die Neuwahl einzuleiten hat, wenn die Verhinderung eine dauernde ist.
- (4) Das Amt des Vorsitzenden oder einer der anderen in Art. 15 a genannten Personen endet, wenn die Vollversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen das Misstrauen ausspricht.

#### Art. 21

Die Aufgaben des Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) Die Vertretung des Stadtjugendringes. Er ist somit Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- b) Die Einberufung und Leitung der Vollversammlung und des Vorstandes.
- c) Die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes und die Geschäftsführung des Stadtjugendringes, soweit hierfür keine anderen Personen oder Ausschüsse bestimmt sind.

#### Art. 22

Der Vorsitzende ist in der Vollversammlung nur stimmberechtigt, wenn er Delegierter eines Verbandes ist.

#### Art. 23

- (1) Das Amt des Vorsitzenden endet mit Ablauf der Amtszeit.
- (2) Ist zu diesem Zeitpunkt noch kein neuer Vorsitzender gewählt, so endet das Amt erst mit der Neuwahl, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Amtszeit.
- (3) Das Amt des Stellvertreters endet wie das Amt des Vorsitzenden.
- (4) Die Ämter der übrigen in Art. 15 a genannten Personen enden mit Ablauf der Amtszeit, frühestens jedoch mit der Neuwahl

### **3. Teil**

#### Die Geschäftsführung

##### Art. 24

Die Protokollführung der Vorstandssitzung sowie die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs obliegt einem oder mehreren Schriftführern. Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter ihnen.

##### Art. 25

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Finanzverwaltung und die dazu gehörige Buchführung obliegt dem Kassenwart.
- (3) Verfügungsberechtigt über Konten des Stadtjugendrings sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Kassenwart und zwar einer der Vorsitzenden mit dem Kassenwart gemeinsam.
- (4) Bare Auszahlungen leistet der Kassenwart nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Stadtjugendrings fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Kaiserslautern – Referat Jugend und Sport. Die Stadt Kaiserslautern hat das vorhandene Vermögen auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren in Verwahrung zu nehmen. Wenn sich innerhalb dieser Frist in der Stadt Kaiserslautern ein erneuter Zusammenschluss von Jugendverbänden ergibt, welcher ähnliche Ziele verfolgt wie die derzeitigen satzungsmäßigen Ziele des Stadtjugendrings Kaiserslautern, hat die Stadt Kaiserslautern das gesamte Vermögen wieder herauszugeben. Nach Ablauf dieser Frist (5 Jahre) ist das Vermögen für Zwecke der Jugendarbeit in der Stadt Kaiserslautern zu verwenden.

##### Art. 26

Der Vorstand kann bestimmen, dass der Vorsitzende über Geschäftsführungsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 250 € pro Geschäftsvorgang ohne Beschluss des Vorstandes verfügen kann.

##### Art. 27

Für besondere Angelegenheiten können Fachausschüsse und Arbeitskreise auch von der Vorstandschaft eingesetzt werden.

##### Art. 28

Die Mitglieder der Ausschüsse sind der Vollversammlung und in der Zeit bis zur nächsten Vollversammlung dem Vorstand verantwortlich.

### **4. Teil**

#### Folgen von Satzungsverstößen

##### Art. 29

- (1) Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes sind nichtig (nicht zustande gekommen), wenn
  - a) nicht stimmberechtigte Personen mitgewirkt haben,
  - b) zwingende Vorschriften der Satzung oder Geschäftsordnung verletzt wurden,

- c) ein Mitglied des Gremiums nicht ordnungsgemäß eingeladen und nicht erschienen war und unverzüglich schriftlich die Feststellung der Nichtigkeit beantragt. .
- (2) Die Beschlüsse gelten jedoch als gültig zustande gekommen, wenn innerhalb von drei Monaten keine Anfechtung erfolgt.

## **5. Teil**

### Schlussvorschriften

#### Art. 30

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Art. 31

Die in Art. 15 genannten Wahlen sollen vor Ablauf der Amtszeit der Gewählten erfolgen.

#### Art. 32

Die bereits erworbene Mitgliedschaft eines Verbandes bleibt unberührt, wenn er beim Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 4 nicht erfüllt und dies zu diesem Zeitpunkt bekannt war.

#### Art. 33

Näheres regelt die Geschäftsordnung und andere von der Vollversammlung beschlossene Regelungen.

#### Art. 34

Die Satzung sowie alle zu erlassenden Ordnungen treten mit der Annahme durch die Vollversammlung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Die Satzung ist von den Vollversammlungen am 23.11.11 so beschlossen worden.

# GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTJUGENDRINGES

## A. Allgemeiner Teil

### § 1

Jeder Mitgliedsverband hat dem Vorsitzenden schriftlich und vor Beginn des Geschäftsjahres, unter Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonverbindung und e-Mail folgende Personen zu benennen:

- a) den Verbandsvorsitzenden oder das zur Vertretung des Verbandes gegenüber dem Stadtjugendring berechnigte Mitglied.
- b) so viele Delegierte für die Vollversammlung, wie dem Verband satzungsgemäß Sitze zustehen, wobei auch Stellvertreter benannt werden können.

### § 2

- (1) Eine Änderung der in § 1 genannten Angaben ist unverzüglich schriftlich dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (2) Bis zum Eingang dieser Änderungsanzeige können alle Einladungen und Erklärungen des Stadtjugendringes gegenüber den bisher benannten Personen rechtswirksam erfolgen.
- (3) Ein unter der letztbenannten Anschrift aufgegebenes Schreiben gilt als zugegangen, auch wenn es unzustellbar zurückkommt.

## B. Die Vollversammlung

### § 3

Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Sitzungsperiode wird für die kommende Sitzungsperiode eine Feststellung über die Sitzverteilung getroffen. Hierfür fordert der Vorsitzende die Verbände auf, ihre zu diesem Zeitpunkt aktuellen Mitgliederzahlen zu nennen. Er kann dabei - jedoch nur gegenüber allen Verbänden einheitlich - verlangen, dass die Mitgliederzahlen nach Gruppen, Kreisen oder ähnlichen Gemeinschaftsformen getrennt angegeben werden; auch dass die Namen der jeweiligen Führungskräfte, Ort und Zeit des Zusammentreffens sowie die Altersstaffelung mitgeteilt werden.

### § 4

- (1) Die Aufforderung nach § 3 ist an die nach § 1 Satz a benannte Person zu richten.
- (2) Sie hat auf dem Postweg zu erfolgen.
- (3) In der Aufforderung ist der letzte Tag zur Abgabe der Erklärung anzugeben, der mindestens 2 Wochen nach Absendung (Datum des Poststempels) oder Übergabe der Aufforderung liegen muss.

### § 5

Unverzüglich nach dem in § 4 Abs. 3 genannten Tag entscheidet der Vorstand über die Sitzverteilung. Ist eine Anmeldung unvollständig oder bestehen begründete Zweifel an ihrer Richtigkeit, so kann der Vorstand geeignete Beweise erheben, insbesondere durch eines seiner Mitglieder oder einen Beauftragten Veranstaltungen des Verbandes besuchen.

### § 6

Hat ein Verband bis zur Sitzverteilung keine Erklärung abgegeben, so erlangen seine Delegierten erst Stimmrecht, wenn der Vorstand in der nächsten Sitzung nach Eingang der Erklärung über die Nachtragssitzverteilung entschieden hat.

## § 7

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzen den einberufen und geleitet.

## § 8

- (1) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt schriftlich durch Einladung an jeden Delegierten, wobei die Tagesordnung anzugeben ist.
- (2) Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen und ist durch Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels) erfolgt.
- (3) Aus besonders zwingenden Gründen kann mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Vollversammlung ohne Frist einberufen werden.

## § 9

Der Vorsitzende hat unverzüglich die Vollversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 10 Delegierte schriftlich unter Angabe der verlangten Tagesordnung beantragen.

## § 10

Für die Dauer der Vollversammlung übt der Vorsitzende im Sitzungsraum insoweit das Hausrecht aus, als dies erforderlich ist, um für Ruhe und Ordnung und einen reibungslosen Sitzungsablauf zu sorgen.

## § 11

- (1) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten, bei deren Verhinderung ihre Vertreter.
- (2) Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

## § 12

- (1) Vor einer Abstimmung ist jedem Delegierten Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.
- (2) Der Vorsitzende kann allgemein die Redezeit beschränken.
- (3) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn er die Redezeit überschreitet oder in Ausdrucksweise und Ausführungen Grundsätze des gelten den Rechts oder des Anstandes verletzt.

## § 13

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemeldeten Stimmberechtigten oder 75% der Mitgliederorganisationen zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind.

## § 14

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Sie erfolgen schriftlich, wenn es von mindestens 2 Stimmberechtigten verlangt wird.
- (2) Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn dem niemand widerspricht.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

## § 15

- (1) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Durch Beschluss der Vollversammlung kann zu einzelnen Punkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende kann die Zahl der Zuhörer aus Raumgründen beschränken. Er kann Zuhörer aus dem Saal weisen, wenn sie den ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung stören.

## § 16

- (1) Der Vorstand kann Gästen gestatten, das Wort zu ergreifen.

- (2) Hat ein Verband einen Aufnahmeantrag gestellt, so ist einem seiner Mitglieder zu gestatten, den Antrag vor der Vollversammlung mündlich zu begründen und der Beratung über die Aufnahme beizuwohnen. § 16 Abs. 1 Satz 2 bleibt jedoch unberührt.
- (3) Der Stadtjugendpfleger ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

#### § 17

- (1) Über die Vollversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die alle Beschlüsse sowie jene Erklärungen und Feststellungen enthält, deren Protokollierung der Vorsitzende anordnet. Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.
- (2) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und zu Beginn der nächsten Vollversammlung verlesen, wenn sie nicht spätestens bis dahin jedem Delegierten abschriftlich zugeleitet worden ist.
- (3) Jedem Delegierten ist die Einsicht in die Originale zu gestatten.

### **C. Der Vorstand**

#### § 18

Für den Vorstand gelten die Vorschriften über die Vollversammlung sinngemäß, soweit keine anderen Vorschriften bestehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### § 19

Die Vollversammlung kann für die Vorstandsmitglieder Stellvertreter wählen und die Vertretungsreihenfolge regeln.

#### § 20

- (1) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einer Woche. Sie kann auch fernmündlich oder per e-mail erfolgen.
- (2) Aus zwingenden Gründen kann der Vorstand ohne Frist einberufen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes ist zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit zu bestätigen.
- (3) Aus zwingenden Gründen kann der Vorsitzende auch Beschlüsse per e-mail herbeiführen. Eine Rückmeldung der Vorstandsmitglieder hat an alle Vorstandsmitglieder innerhalb von 72h zu erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit gilt §18. Der Mailverkehr ist zu dokumentieren und dem nächsten Protokoll beizufügen.

#### § 21

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Gästen und Pressevertretern ist die Anwesenheit gestattet, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

#### § 22

Ist ein Vorstandsmitglied nicht Delegierter der Vollversammlung, so ist es berechtigt, beratend an deren Sitzung teilzunehmen. Das gleiche gilt für die Delegierten des Stadtjugendringes im Jugendhilfeausschuss.

## **D. Ausschüsse**

### § 23

Für Ausschüsse gelten die Vorschriften über den Vorstand entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### § 24

Die Entscheidung erfolgt durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.